

Synode vom 2. Juni 2021

Vorlage zu Traktandum 7

Änderung des Wahlrechts: Teilrevision

- der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100),
- des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA, SRLA 211.300),
- der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV, SRLA 273.400)

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst**
 - a. die Änderungen in der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, KO, SRLA 151.100,**
 - b. die Änderungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300,**
 - c. die Änderungen in der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400.**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.**
- 3. Für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege, welche am 01. Januar 2022 bereits gewählt sind, gilt in Bezug auf § 58 Abs. 5 KO eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022.**

Worum geht es?

Im Herbst 2022 finden die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2023-2026 statt. Der Kirchenrat hat die im Herbst 2018 durchgeführten Gesamterneuerungswahlen evaluiert und Rückmeldungen und Erfahrungen von Kirchenpflegen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie der Landeskirchlichen Dienste aus der Beratung der Kirchenpflegen ausgewertet. Dabei zeigten sich einige Schwachstellen, Mängel und Lücken im Wahl- und Abstimmungsrecht. Mit der Teilrevision des Wahlrechts, das in der Kirchenordnung, im Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne sowie in der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen geregelt ist, sollen einerseits Unklarheiten und Mängel behoben werden, andererseits sollen Vereinfachungen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtern.

Ausgangslage

Bei den Gesamterneuerungswahlen 2018 hat sich gezeigt, dass bei der Anwendung des Wahlrechts bei einzelnen Sachfragen Unklarheiten bestehen. Teilweise sind auch Lücken vorhanden, die geschlossen werden sollen. Insbesondere die Bestimmungen zum Verwandtenausschluss in der Kirchenordnung führen immer wieder zu Fragen. Der Verwandtenausschluss gilt sowohl für die Mitglieder innerhalb derselben Behörde als auch für die Mitglieder von

verschiedenen Behörden nebeneinander. Die bisherige Formulierung des Verwandtenausschlusses ist diesbezüglich nicht eindeutig und kann zu Missverständnissen führen. Die neue Formulierung von § 58 Abs. 2 und 3 KO ist eine Anpassung an das kantonale Recht und soll Klarheit schaffen. Nebst verwandtschaftlichen Beziehungen gibt es weitere Gründe, die bei der Ausübung von Aufgaben und Ämtern zu Interessenkonflikten führen können. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollen in Zukunft Arbeitsverhältnisse von mehr als 20 % mit dem Amt eines ehrenamtlichen Mitglieds der Kirchenpflege nicht mehr vereinbar sein. Dies entspricht der Regelung für die politischen Einwohnergemeinden im kantonalen Unvereinbarkeitsgesetz (UG, SAR 150.300); gemäss § 5 Abs. 2 UG können Gemeindeangestellte mit einem Pensum von mehr als 20 % nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Ausserdem soll die Bestimmung eingefügt werden, dass die angestellten (ehrenamtlichen und ordinierten) Mitglieder der Kirchenpflege zusammen in der Kirchenpflege keine Mehrheit bilden dürfen. In Bezug auf das Wahlbüro wird die bisher strenge Regelung dahingehend gelockert, dass künftig Mitglieder der Kirchenpflege, welche selbst nicht mehr für ein Amt kandidieren, im Wahlbüro einsitzen dürfen. Die Regelungen zum Stimmregister werden in die KO aufgenommen, weil das Stimmregister sowohl für die Wahlen- und Abstimmungen an der Urne als auch für diejenigen in der Kirchgemeindeversammlung massgebend ist. Bisher waren die Bestimmungen zum Stimmregister nur im RWA vorhanden, in der GO KGV fehlten sie. Eine weitere Änderung besteht darin, dass auf die Genehmigung der Wahlprotokolle durch den Kirchenrat verzichtet werden soll. Das bisherige Vorgehen hat aufgezeigt, dass die Genehmigungen gestützt auf die von den Kirchgemeinden gelieferten Angaben in der Regel zu erteilen sind. Mängel oder Fehler, die nicht aus dem Wahlprotokoll hervorgehen, sind bei der Prüfung meist nicht ersichtlich. Die Erteilung der Genehmigungen kommt daher einem formalistischen Verwaltungsakt gleich. Seit zehn Jahren verzichtet auch der Kanton auf die Prüfung der Wahlprotokolle der Gemeinden.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Die Teilrevision des Wahlrechts soll sowohl für die Landeskirche wie auch für die Kirchgemeinden die Rechtsanwendung vereinfachen. Für die einzelnen materiellen und formellen Änderungen wird auf die kommentierte Synopse verwiesen.

Umsetzung und Zeitplan

Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten und damit für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2022 massgebend sein. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits gewählte ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege mit einem Anstellungsverhältnis bei der Kirchgemeinde von mehr als 20 % soll eine Übergangsfrist bis Ende Amtsperiode gelten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber